

-Satzung

Ukrainischer Kultur- und Bildungsverein Stadt Fellbach

§1

Name, Sitz und Bereich des Vereins

1. Der Verein führt die Bezeichnung:

Ukrainischer Kultur- und Bildungsverein Stadt Fellbach

2. Er hat seinen Sitz in Fellbach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere zwischen Ukrainern und Nichtukrainern in Fellbach sowie die Förderung der Erziehung und Volksbildung und der Kultur. Insbesondere soll die kulturelle Entwicklung von ukrainischen Kindern und Jugendlichen, die in Fellbach leben, und andere interessierte Personen durch die Organisation verschiedener Unterrichtsstunden, Kurse und andere verschiedene Veranstaltungen zur ukrainischen Sprache, Geschichte und Kultur gefördert werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Förderung des kulturellen Austauschs und der sozialen Beziehungen zwischen Ukrainern und Nichtukrainern in Fellbach.
2. Unterstützung des ukrainischen Unterrichts und deren Schüler, welche den ukrainischen Unterricht in Fellbach besuchen.
3. die Durchführung von und die Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen.
4. die Förderung der ukrainischen Kultur und Sprache.
5. Partnerschaft mit anderen ukrainischen Vereinen in Deutschland und verschiedenen Organisationen, die Flüchtiger unterstützen.

§3

Rahmenbedingungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen gewinnstrebenden Zweck ausgerichtet.
3. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

4. Die Aktivitäten des Vereins können in deutscher, ukrainischer oder englischer Sprache durchgeführt werden.

§4

Mittel

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§5

Zweckausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person des privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend dazu verpflichten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Die Höhe des Beitrages und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Mit dem Eintritt in den Verein bekommt jedes Mitglied kostenlos die Satzung des Vereins (einen Ausdruck oder per E-mail).

4. Mitglieder haben

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrechte
- Das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- Das aktive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
- Treuepflicht gegenüber dem Verein
- Pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen

Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Nicht volljährige Mitglieder haben die in §6 Ziff. 4 erwähnten Rechte mit Ausnahme des aktiven Wahlrechts. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben. Minderjährige Mitglieder können durch ihre Personen und vermögenssorgeberechtigten Personen (§§ 1626, 1631 BGB) vertreten werden. In diesem Fall sind die Rechte des minderjährigen Mitglieds einheitlich auszuüben.

5. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied zwei Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist
- bei einem Umzug außerhalb Deutschlands für einen dauerhaften Aufenthalt, einschließlich der Rückkehr in die Ukraine.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Die Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds:

- Systematische oder einmalige schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt.
- Den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert oder begangene Handlungen, die den Zweck der Vereinsaktivitäten in Misskredit bringen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrags beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.

§7

Ehrenmitglieder

Durch Beschluss des Vereinsvorstandes können Personen, die für den Verein besondere Dienstleistungen erbracht haben bzw. erbringen oder eine besondere Anerkennung bzw. Achtung haben, als Ehrenmitglieder ernannt werden. Dieser Beschluss ist jederzeit durch den Vereinsvorstand widerrufbar. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie alle anderen Mitglieder. Ehrenmitglieder können auch die Funktionen eines Ehrenvorstandes haben. Als Ehrenvorstand haben Sie eine beratende Funktion im Vorstand.

§8

Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Personen,

- dem Vorsitzenden des Vorstands
- dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- drei Beisitzen

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Er legt die Richtlinien fest für die Leitung des Vereins. Der Vorstand ist befugt, wenn mindestens 50% der satzungsmäßigen Mitgliederzahl anwesend sind. Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzender zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand in Sinne von §26 BGB sind der Vorstandvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstandsvorsitzende ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands ist ebenfalls allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstände haben sich über Ihre Vorhabe und Aktivitäten abzustimmen. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In der Vorstandssitzung entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen.

Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Erlass von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlang

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung muss immer den Mitgliedern eindeutig zugestellt werden. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der elektronischen Einladung. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannten Anschrift bzw. Kontaktdaten. Die Mitteilung von Adress- bzw. Kontaktdatenänderungen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliedsversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.

3. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung

- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

4. In Ausnahmefällen (z.B. während einer Pandemie o.ä.) kann die Mitgliederversammlung aus der Ferne über die Medienlösungen organisiert werden.

§12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen des Beschlusses der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§13

Auflösung

1. Die Änderung des Zweckes des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 9 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Erziehung zu verwenden hat.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am 18.04.24. beschlossen. Sie trifft mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.